



Az.: 3 S 768/97

# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Normenkontrollsache

1 der

2 der :

3 der Frau

4 der Fa.

5 der .

6 der Fa.

- Antragstellerinnen -

prozeßbevollmächtigt: zu 1 bis 6  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch den Staatsminister des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und  
Arbeit  
Budapester Straße 5, 01069 Dresden

- Antragsgegner -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Thümmel, Schütze & Partner  
Käthe-Kollwitz-Ufer 83, 01309 Dresden

wegen

Ungültigkeit von Art. 1 Nr. 2 der Ladenschlußänderungsverordnung vom 4.11.1997  
(SächsGVBl. S. 573 ff.)

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des  
Obergerichtes Häring, die Richter am Obergericht Raden, Künzler  
und Dr. v. Welck sowie die Richterin am Obergericht Baumgarten aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1998

am 2. Dezember 1998

**für Recht erkannt:**

Die Anträge der Antragstellerinnen zu 1 bis 6, Art. 1 Ziff. 2 LSchlVO insoweit für nichtig zu erklären, als diese Rechtsvorschrift die Begrenzung der Verkaufsfläche für den Leipziger Hauptbahnhof von 2.500 qm auf 17.500 qm erhöht, werden abgelehnt.

Die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

**Tatbestand**

Die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 wenden sich gegen Art. 1 Ziff. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Ladenschlußverordnung - Ladenschlußänderungsverordnung (LSchlÄVO) - vom 4.11.1997 (SächsGVBl. S. 573 ff.), soweit

hierdurch die in § 2 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlußzeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs-, Wallfahrts- und grenznahen Orten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen - Ladenschlußverordnung (LSchlVO) - vom 30.11.1993 (SächsGVBl. S. 1125 ff.) für den Hauptbahnhof Leipzig festgesetzte Verkaufsfläche auf 17.500 qm erhöht wird.

Die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 sind Inhaberinnen von Einzelhandelsgeschäften im Stadtgebiet von Leipzig; die Geschäfte der Antragstellerinnen zu 1 bis 5 befinden sich innerhalb des Leipziger Rings. Ihr Warenangebot deckt sich zumindest teilweise mit dem Warenangebot von im Leipziger Hauptbahnhof angesiedelten Einzelhandelsgeschäften. Während sich die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 an die allgemeinen Ladenschlußzeiten gemäß § 3 LadschlG halten müssen, gelten für die in der am 12.11.1997 im Leipziger Hauptbahnhof eröffneten „Einkaufs-Promenade“ angesiedelten Geschäfte gemäß § 2 Abs. 1 LSchlVO verkürzte Ladenschlußzeiten.

§ 2 Abs. 2 LSchlVO lautet nach seiner Änderung durch die Ladenschlußänderungsverordnung, soweit er den Leipziger Hauptbahnhof betrifft:

„Die Verkaufsflächen werden wie folgt begrenzt:

Leipzig Hauptbahnhof insgesamt 17.500 qm

(Anlagen 2 bis 4).“

Die die Ladenschlußverordnung insoweit ändernde Ladenschlußänderungsverordnung enthält gemäß Art. 1 Nr. 4 LSchlÄVO als Anlagen 2 bis 4 Grundrisse von Untergeschoß, Erdgeschoß und ersten Obergeschoß des Einkaufszentrums; sie sind der Ladenschlußverordnung in ihrer geänderten Fassung angefügt.

Mit ihren am 10.12.1997 erhobenen Normenkontrollanträgen tragen die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 im wesentlichen vor, daß sie durch die verkürzten Ladenöffnungszeiten für die Geschäfte im Leipziger Hauptbahnhof benachteiligt seien, denn ihnen würden Kunden entzogen. Ihre Chancengleichheit im Wettbewerb sei von § 8 Abs. 2 a LadschlG ge-

schützt; zwar solle das Ladenschlußgesetz primär dem Arbeitnehmerschutz dienen, die Tatsache, daß das Ladenschlußgesetz auch für Verkaufsstellen gelte, in denen keine Arbeitnehmer beschäftigt seien, zeige aber, daß das Ladenschlußgesetz auch die Wettbewerbsneutralität im Blick habe. Dies gelte in besonderem Maß für § 8 Abs. 2 a LadschlG, zumal wenn es - wie hier - um ein Vorhaben dieser Größe und mit diesen Auswirkungen gehe. Durch die Verkürzung der Ladenschlußzeiten für die Geschäfte im Leipziger Hauptbahnhof werde sich der bereits durch das Entstehen einer Vielzahl von Einkaufszentren am Standrand von Leipzig in Gang gesetzte Kundenschwund für die in der Nähe des Leipziger Hauptbahnhofs tätigen Antragstellerinnen zu 1 bis 6 noch verstärken. Durch diese sich unmittelbar zu ihren Lasten auswirkende Wettbewerbsverzerrung seien sie damit aber auch in ihrer von Art. 3, 12 und 14 GG geschützten Wettbewerbs- und Berufsfreiheit beeinträchtigt. So sei bei der Antragstellerin zu 1 während sieben Monaten ein Umsatzrückgang zu verzeichnen; bei den Filialen der Antragstellerin zu 2 seien Umsatzrückgänge von durchschnittlich 13,6 % zu verzeichnen. Bei der Antragstellerin zu 3 sei ein Umsatzrückgang zu verzeichnen, der im besten Monat bei 16 % und im schlechtesten Monat bei 45,2 % liege. Bei der Antragstellerin zu 4 seien monatliche Umsatzrückgänge zwischen 5 % und 35 % zu verzeichnen. Die Antragstellerin zu 5 kann derzeit noch keine Umsatzzahlen vorweisen. Die Antragstellerin zu 6 trägt vor, daß aufgrund drastischer Umsatzrückgänge in Folge von umfangreichen Straßenbaumaßnahmen in den Jahren 1996/1997 in diesem Jahr Umsatzzuwächse eingetreten seien. Die Umsatzrückgänge seien insgesamt derart signifikant, daß alles dafür spreche, daß sie jedenfalls teilweise auch auf einer Verlagerung der Kundenströme in Folge der günstigeren Ladenöffnungszeiten für die Geschäfte im Leipziger Hauptbahnhof, die mehr als 20 % der Einzelhandelsflächen in der Leipziger Innenstadt ausmachten, beruhten. Auch die Tatsache, daß nicht alle Antragstellerinnen die allgemeinen Ladenschlußzeiten in Gänze ausnutzen würden, ändere nichts an ihrer Benachteiligung. Wegen der bereits weit vor 20 Uhr umgeleiteten Kundenströme lohne sich nämlich die vollständige Ausnutzung der allgemeinen Ladenschlußzeiten nicht mehr. Die Ladenschlußänderungsverordnung verletze sie nach alledem, bezogen auf den Leipziger Hauptbahnhof, in ihren Rechten i. S. von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO; ihre Anträge seien damit zulässig.

Ihre Anträge seien aber auch begründet, denn § 2 Abs. 2 LSchlVO in seiner Fassung, die er durch die Ladenschlußänderungsverordnung erhalten habe, sei insoweit rechtswidrig. § 2 Abs. 2 LSchlVO sei nämlich nicht mehr von § 8 Abs. 2 a LadschlG gedeckt. Die drastische Erhöhung der Verkaufsfläche im Leipziger Hauptbahnhof um 15.000 qm auf 17.500 qm sei für die Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden (im folgenden: Reisende) mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln (im folgenden: Gebrauchswaren) außerhalb der allgemeinen Ladenschlußzeiten i. S. von § 8 Abs. 2 a LadschlG nicht erforderlich. Dies folge bereits daraus, daß für eine Zahl von täglich ca. 75.000 Reisenden, die wegen der Doppelzählung von Berufspendlern niedriger anzusetzen sei, im Vergleich zu den weit stärker benutzten Bahnhöfen in Berlin, Hamburg und Stuttgart ein Vielfaches an Verkaufsfläche festgesetzt worden sei; die für den Leipziger Hauptbahnhof festgesetzte Verkaufsfläche bemesse sich damit nicht nach konkreten Bedarfsberechnungen, sondern allein nach dem nutzbaren Flächenmaß, zumal auch für den Hauptbahnhof Dresden bei einer Zahl von ca. 60.000 Reisenden die Verkaufsfläche auf nur 5.000 qm begrenzt worden sei. Die vom Antragsgegner vorgelegten statistischen Erhebungen seien im übrigen wenig aussagekräftig. Der Antragsgegner habe erkennbar nicht die Versorgung von Reisenden mit Gebrauchswaren sicherstellen wollen; er habe vielmehr den Betrieb eines in etwa wie das Leipziger Einkaufszentrum „Allee-Center“ sortierten Einkaufszentrums, das nicht an die allgemeinen Ladenschlußzeiten gebunden sei, ermöglichen wollen und richte sich daher im wesentlichen an Nichtreisende. Dies ergebe sich bereits aus der Zurverfügungstellung von 1.300 Kfz-Stellplätzen und aus der Zusammensetzung des Warenangebotes; das Einkaufszentrum enthalte Waren, die nicht mehr zu Gebrauchswaren zu zählen seien. Derzeit werde das Einkaufszentrum von ca. 40.000 bis 60.000 Nichtreisenden besucht. Auch dürften zeitlich noch unbestimmte Entwicklungen der Reisendenzahlen nicht in die Bedarfsberechnungen eingestellt werden. Der vom Antragsgegner nunmehr angegebene statistische Wert von 1,3 qm Verkaufsfläche für jeden Einwohner im Freistaat Sachsen sei stark überhöht, so daß man sich auch hieran nicht orientieren dürfe. Schließlich habe in der Ladenschlußverordnung nicht nur die Größe der Verkaufsfläche insgesamt, sondern auch die Verkaufsfläche für jede Verkaufsstelle festgesetzt werden müssen. Nach alledem verstoße damit die Ladenschlußänderungsverordnung aber auch gegen Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf. sowie gegen Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG.

Die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 beantragen daher,

Art. 1 Ziff. 2 LSchlÄVO insoweit für nichtig zu erklären, als diese Rechtsvorschrift die Begrenzung der Verkaufsflächen für den Hauptbahnhof Leipzig von 2.500 qm auf 17.500 qm erhöht.

Der Antragsgegner beantragt,

die Normenkontrollanträge abzulehnen.

Hierzu trägt er vor, daß die Anträge bereits unzulässig seien, denn die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 seien nicht antragsbefugt i. S. v. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 könnten keine mögliche Rechtsverletzung geltend machen. Das Ladenschlußgesetz diene primär dem Arbeitsschutz; soweit hierin der Wettbewerbsschutz - wie auch die Wettbewerbsneutralität - berücksichtigt sei, schütze er aber nicht einzelne Betriebe. Auf die Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG könne sich nur derjenige berufen, dem auch eine materielle Rechtsposition zur Seite stehe. Eine gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößende willkürliche Ungleichbehandlung liege auch nicht vor, denn § 8 Abs. 2 a LadschlG lasse eine Ungleichbehandlung aus den hierin angegebenen Gründen gerade zu. Hiernach sei es sachlich gerechtfertigt, Reisenden, die sich während der allgemeinen Ladenschlußzeiten nicht mit Gebrauchswaren versorgen könnten, eine Versorgung außerhalb dieser Zeiten zu ermöglichen. Im übrigen werde auch nicht sachlich Gleiches ungleich behandelt, denn vorliegend würden Reisende sonstigen Kunden vorgezogen. Schließlich sei auch die mögliche - erhebliche - Rechtsverletzung nicht substantiiert vorgetragen. Hierfür müsse nämlich dargelegt werden, daß die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 in ihrer Möglichkeit, sich als Unternehmer wirtschaftlich zu betätigen, beeinträchtigt seien. Die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 könnten aber auch weiterhin völlig ungehindert ihrer Tätigkeit nachgehen. Etwaige Umsatzrückgänge, die zwischen 13 % bis 25 % auf die allgemeine konjunkturelle Entwicklung zurückzuführen sein, seien auch nicht unmittelbar durch staatliches Handeln, sondern durch das geänderte Kundenverhalten bewirkt. Im übrigen würden die allgemeinen Ladenschlußzeiten von den Antragstellerinnen zu 1 bis 6 nicht in Gänze genutzt; schon damit zeige sich aber, daß die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 durch die Ladenschlußänderungsverordnung nicht beeinträchtigt seien.

Die Anträge seien auch nicht begründet. Die in der angegriffenen Ladenschlußänderungsverordnung für den Leipziger Hauptbahnhof festgesetzte Verkaufsfläche sei erforderlich. Zwar treffe es zu, daß der Antragsgegner keine konkreten zahlenmäßigen Bedarfsberechnungen zur Begrenzung der Verkaufsfläche auf dem Leipziger Hauptbahnhof durchgeführt habe; er habe sich aber an Zahlen von vergleichbaren deutschen Städten - wie etwa der Stadt Plauen mit ca. 67.000 Einwohnern - orientiert. Darüber hinaus habe er seiner Entscheidung eine Studie des IFU-Instituts Dresden aus dem Jahre 1994 zugrundegelegt, wonach auf jeden Einwohner im Freistaat Sachsen 1,3 qm Verkaufsfläche entfielen. Um den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 a LadschlG gerecht zu werden, sei diese Fläche auf 0,25 qm reduziert worden; dies ergebe bei einer angenommenen Zahl von täglich 70.000 Reisenden eine Verkaufsfläche von 17.500 qm bei insgesamt zur Verfügung stehenden 30.000 qm an nutzbarer Fläche. Auch sei der zu erwartende Anstieg der Reisendenzahlen berücksichtigt worden. Im übrigen zeigten im Leipziger Hauptbahnhof gemachte statistische Erhebungen, daß der Leipziger Hauptbahnhof zwischen September 1996 und September 1997 von täglich ca. 116.000 Personen besucht worden sei. Weiteren Umfragen könne darüber hinaus entnommen werden, daß täglich mindestens 60 % der sich auf dem Leipziger Hauptbahnhof aufhaltenden Personen Reisende seien. Daß die Verkaufsflächen der Bahnhöfe der Städte Chemnitz und Dresden - wie auch anderer Städte - wesentlich kleiner seien, rühre nicht von einem geringeren Bedarf her, sondern sei auf die dortigen räumlichen Gegebenheiten zurückzuführen. Schließlich sei bei der Bestimmung der Erforderlichkeit nach dem Willen des Gesetzgebers davon auszugehen, daß zu Gebrauchswaren alle Waren gehörten, die der Reisende im Bahnhof kaufe, weil er sie sich zur eigenen Versorgung und der seines Haushaltes während der allgemeinen Ladenschlußzeiten nicht besorgen könne. Eine sachliche Beschränkung auf bestimmte Warenarten sei aber nicht möglich und vom Gesetzgeber auch nicht gewollt. Da die Bemessung der erforderlichen Verkaufsfläche allein nach der Anzahl der Reisenden kaum möglich sei, müsse im wesentlichen das Lebens- und Haushaltsbedürfnis der Reisenden als Bewertungsgrundlage herangezogen werden. Daß auch andere Personen als Reisende das Einkaufszentrum im Leipziger Hauptbahnhof besuchten, sei vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden. Die Attraktivität des Einkaufszentrums für sonstige Kunden könne daher bei der Bemessung der festzusetzenden Verkaufsfläche nicht ins Gewicht fallen. Damit aber sei der Antragsgegner dem Abwägungserfordernis des § 8

Abs. 2 a LadschlG nachgekommen. Schließlich bedürfe es auch keiner Festsetzung der Verkaufsfläche für jede Verkaufsstelle; dies hätte vom Gesetzgeber ausdrücklich geregelt werden müssen.

Wegen den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie auf die vom Antragsgegner vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Anträge sind abzulehnen, denn sie sind unzulässig. Die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 können die mögliche Verletzung in ihren eigenen Rechten gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht geltend machen. Die subjektiven Rechte der Antragstellerinnen zu 1 bis 6 können unter Zugrundelegung des Antragsvorbringens offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise verletzt sein (hierzu etwa BVerwG, Beschl. v. 21.1.1993, NVwZ 1993, 884 ff.).

Dies gilt zunächst für die von den Antragstellerinnen zu 1 bis 6 gerügte Verletzung von § 8 Abs. 2 a LadschlG. Auf die Verletzung dieser Vorschrift können sich die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 nicht berufen, denn § 8 Abs. 2 a LSchlG dient nicht dem Schutz ihrer Rechte. § 8 Abs. 2 a LadschlG ermöglicht es Betreibern von Verkaufsstellen nicht, mit der Rüge einer Verletzung dieser Vorschrift gegen eine Rechtsverordnung vorzugehen, durch die Konkurrenten in den Genuß einer Verkürzung der allgemeinen Ladenschlußzeiten kommen.

Dies ergibt sich aus folgendem: § 8 Abs. 2 a LadschlG ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß in Städten mit über 200.000 Einwohnern Verkaufsstellen u. a. auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs zur Versorgung von Reisenden mit Gebrauchsgütern an Werktagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet sein dürfen; dabei ist die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck

erforderliche Maß zu begrenzen. Die Vorschrift ist durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung wirtschafts-, verbrauchs-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25.7.1986 (BGBl. I S. 1169 [1173]) in § 8 LadschlG eingefügt worden. Diese Ergänzung war notwendig geworden, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 23.3.1982, BVerwGE 65, 167 ff.) die Verkürzung der allgemeinen Ladenschlußzeiten auf Bahnhöfen zur Versorgung von Reisenden mit Gebrauchswaren nicht auf den nur befristete Ausnahmen ermöglichenden § 23 Abs. 1 Satz 1 LadschlG gestützt werden kann. Mit der Einfügung von § 8 Abs. 2 a LadschlG sollte die hiernach notwendige Rechtsgrundlage geschaffen und diese Gesetzeslücke geschlossen werden (vgl. hierzu BT Drs. 10/4741, S. 27). Die Regelung stellt damit eine Ergänzung und Vervollständigung der bereits in §§ 8, 9 LadschlG enthaltenen Vorschriften zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung von Reisenden dar (vgl. Zmarzlik, DB 1986, 1622 ff.). Sie dient damit zu allererst dem Bedürfnis der Reisenden an einer genügenden Versorgung mit Gebrauchswaren; insoweit tritt der dem Ladenschlußgesetz insgesamt innewohnende Arbeitnehmerschutz zurück. Gleichwohl hat § 8 Abs. 2 a LadschlG aber auch die Wahrung der Wettbewerbsneutralität im Blick; dies ergibt sich etwa daraus, daß § 8 Abs. 2 a LadschlG Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlußzeiten nur in Städten mit über 200.000 Einwohnern zuläßt. Diese Beschränkung leitet sich nicht nur aus der Überlegung her, daß sich bei in solchen Städten gelegenen Bahnhöfen wegen der Vielzahl von Reisenden in besonderem Maße das Bedürfnis für deren Versorgung mit Gebrauchswaren außerhalb der allgemeinen Ladenschlußzeiten zeigt; in Städten solcher Größe verteilen sich auch die Nachteile einer Umsatzverlagerung auf von den allgemeinen Ladenschlußzeiten teilweise befreite Verkaufsstellen auf eine Vielzahl von Geschäften und verringern sich damit auf ein zumutbares Maß (vgl. BT Drs. 10/4741, S. 24 f.). Daneben kommt auch dem Merkmal der Erforderlichkeit und dem Erfordernis einer Verkaufsflächenbegrenzung eine die Wettbewerbsneutralität allgemein schützende Wirkung zu (vgl. BT Drs. 10/4741, S. 25). Hieraus leitet sich her, daß die Regelung insgesamt auch von dem Gedanken getragen ist, die Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlußzeiten möglichst wettbewerbsneutral zu gestalten. Es handelt sich insoweit - neben den Belangen des Arbeitnehmerschutzes und des kundenorientierten Verbraucherschutzes - um einen zusätzlichen öffentlichen Belang, der bei der Entscheidung über Ausnahmeregelungen in die Entscheidung des Verordnungsgebers mit einfließt.

Damit aber kommt § 8 Abs. 2 a LadschlG noch nicht die Bedeutung einer auch den einzelnen Konkurrenten einbeziehenden und schützenden Regelung zu. Denn unabhängig davon, ob der gesetzgeberische Zweck des Ladenschlußgesetzes weiterhin vorrangig der Arbeitnehmer- oder - wie hier - der Verbraucherschutz ist, dem Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen aber nur eine nachgeordnete, gleichsam reflexartige Wirkung zukommt (so insbesondere Stober, LadschlG, Einführung RdNr. 37 ff.), oder aber ob zumindest heute die Gewährleistung von Wettbewerbsneutralität ein weiterer dem Ladenschlußgesetz innewohnender eigenständiger gesetzlicher Zweck ist (so insbesondere Schunder, Das Ladenschlußgesetz - heute, 31 ff.), bietet § 8 Abs. 2 a LadschlG damit noch nicht einen in verwaltungsrechtlichen Verfahren durchsetzbaren Schutz eines Konkurrenten vor gegebenenfalls rechtswidriger Bevorzugung eines Mitkonkurrenten (so aber Schunder aaO, 127 ff.; wie hier Stober, LadschlG, § 3 RdNr. 83; Zmarzlik/Roggendorff, LadschlG, § 23 RdNr. 9; insoweit wohl auch übereinstimmend Probant, GewArch 1985, 191 [194]; BayVGH, Urt. v. 30.8.1984, NJW 1985, 1180 f.). Vielmehr dient § 8 Abs. 2 a LadschlG weiterhin vorrangig dem von § 23 LadschlG nicht erfaßten speziellen öffentlichen Bedürfnis der Versorgung von Reisenden auf Bahnhöfen mit Gebrauchswaren und damit - wie auch die nachfolgenden Gesetzesänderungen zeigen - der weiteren Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes, durch die auf die geänderten Bedürfnisse und das gewandelte Einkaufsverhalten von Verbrauchern reagiert werden soll. Die Konzeption des Ladenschlußgesetzes vornehmlich als Arbeitsschutz- bzw. - wie hier - als Verbraucherschutzgesetz wurde hierdurch aber noch nicht berührt (Anzinger, NZA 1986, 589 [590]); Scholtissek, LKV 1991, 395 [398]). Daran, daß die Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlußzeiten im öffentlichen Interesse ermöglichenden Vorschriften des Ladenschlußgesetzes Inhabern einer Verkaufsstelle nicht Schutz vor der - ggf. rechtswidrigen - Begünstigung eines Mitkonkurrenten gewähren, hat sich damit durch die Einfügung von § 8 Abs. 2 a LadschlG nichts geändert (grundlegend zu § 23 LSchlG BVerwG aaO; vgl. zur wettbewerbsrechtlichen Zielsetzung des Ladenschlußgesetzes BVerwG, Urt. v. 5.3.1985, NJW 1985, 2042 f.; zum Wettbewerbszweck des Ladenschlußgesetzes allgemein auch BVerfG, Urt. v. 9.2.1982, BVerfGE 59, 336 [354 f.]; kritisch hierzu Wahl/Schütz in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 42 Abs. 2 RdNr. 320 m.w.N.). Dies gilt auch in dem vorliegenden Falle, der sich wegen der Größe

des Vorhabens und seiner Auswirkungen auf den Einzelhandel in der Leipziger Innenstadt zwar im Tatsächlichen von bisher zu entscheidenden Fällen unterscheidet, nicht aber in seinen rechtlichen Auswirkungen auf Verbraucherinteressen, Arbeitnehmerschutz und Wettbewerb.

Eine mögliche Verletzung von Grundrechten können die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 gleichfalls nicht geltend machen. Soweit von ihnen auf die von Art. 2 GG und Art. 12 GG sowie möglicherweise von Art. 14 GG geschützte Wettbewerbsfreiheit abgestellt wird, ergibt sich dies aus der Tatsache, daß sich die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 weiterhin uneingeschränkt am Wettbewerb beteiligen können. Zu einem - für die Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung erforderlichen - mittelbaren Eingriff in diese Freiheit könnte die durch die angegriffene Ladenschlußänderungsverordnung bewirkte Bevorzugung der im Leipziger Hauptbahnhof angesiedelten Konkurrenten erst führen, wenn die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 in ihrer Möglichkeit, sich wirtschaftlich zu betätigen, beeinträchtigt werden würden. Die Wettbewerbsfreiheit schützt die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 nicht vor neuer, gegebenenfalls unliebsamer Konkurrenz, die ihnen durch staatliche Maßnahmen erwächst, und demnach auch nicht vor einer Verringerung ihrer Gewinne. Zu einer Beeinträchtigung der Antragstellerinnen zu 1 bis 6 kann es allenfalls dann kommen, wenn sie durch die staatlichen Maßnahmen in ihrer Fähigkeit, sich als Unternehmer wirtschaftlich zu betätigen, in unerträglichem Maße eingeschränkt bzw. unzumutbar geschädigt werden würden (vgl. hierzu: BVerfG, Beschl. v. 11.12.1990, NJW 1991, 1943 sowie OVG Münster, Ur. v. 22.9.1982, NVwZ 1984, 1522 [1523]; Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 42 RdNr. 65a m.w.N.). Eine solche Beeinträchtigung, die die Existenzgefährdung der Antragstellerinnen zu 1 bis 6 nach sich ziehen könnte, wurde vorliegend aber nicht behauptet. Für die Antragstellerinnen zu 5 und zu 6 ergibt sich dies bereits daraus, daß von diesen bisher keine Umsatzeinbußen geltend gemacht werden konnten. Für die Antragstellerin zu 1 gilt dies mangels der Substantiierung ihrer Angaben zu ihren Umsatzeinbußen in gleichem Maße. Aber auch für die Antragstellerinnen zu 2, zu 3 und zu 4 folgt nichts anderes. Während die Antragstellerin zu 2 Umsatzeinbußen von durchschnittlich 13,6 % geltend macht, ergeben sich bei der Antragstellerin zu 3 durchschnittliche Umsatzeinbußen von etwa 30 % und bei der Antragstellerin zu 4 von etwa 17,5 %. Dafür, daß diese Umsatzeinbußen aber bereits ein existenzgefährdendes, die freie unter-

nehmerische Tätigkeit bedrohendes Ausmaß angenommen haben, ist bisher nichts ersichtlich. In Anbetracht der Tatsache, daß es für das Gericht nicht auf der Hand liegt, daß die gesamten geltend gemachten Umsatzeinbußen gerade auf die verkürzten Ladenschlußzeiten für die Geschäfte im Leipziger Hauptbahnhof und nicht zumindest auch auf die allgemeine konjunkturelle Entwicklung im Einzelhandel und die Eröffnung des Einkaufszentrums an sich zurückgeführt werden können, ist damit aber eine mögliche Verletzung der grundgesetzlich geschützten Wettbewerbsfreiheit derzeit ausgeschlossen (vgl. hierzu auch BVerwG, Urt. v. 23.3.1982, BVerwGE 65, 167 ff.; BayVGH, Urt. v. 30.8.1984, NJW 1985, 1180 [1181]).

Schließlich ergibt sich die Antragsbefugnis auch nicht aus einer möglichen Verletzung des Gleichbehandlungsgebots gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Eine Berufung hierauf ist nämlich nur möglich, wenn nicht nur das Gleichbehandlungsgebot allein, sondern auch eine materielle Rechtsposition der Antragstellerinnen zu 1 bis 6 betroffen sein könnte. Art. 3 Abs. 1 GG allein vermittelt noch keinen Anspruch auf eine willkürfreie Ungleichbehandlung; durch die Rüge, Art. 3 Abs. 1 GG sei verletzt, könnte sonst die von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO geforderte Geltendmachung einer möglichen Verletzung subjektiver Rechte ersetzt werden. Damit aber würde die mit dem Erfordernis einer eigenen Rechtsverletzung verbundene und so eine Popularklage ausschließende Einschränkung der Antragsbefugnis ohne weitere Eingrenzung umgangen werden können (vgl. zuletzt OVG Sachs.-Anh., Urt. v. 9.4.1997, VwRR MO 1997, 121 [122]; OVG NW, Urt. v. 17.12.1992, NJW 1993, 2131 f.; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 2.7.1979, DÖV 1979, 912 f.; allgemein hierzu Kopp/Schenke, VwGO, § 42 RdNr. 129 m.w.N.). Im übrigen ist die von den Antragstellerinnen zu 1 bis 6 behauptete Ungleichbehandlung auch nicht willkürlich; dies träfe nur dann zu, wenn sich der Antragsgegner bei seiner Entscheidung ersichtlich und unter keinen Umständen nicht von sachlichen Gesichtspunkten hätte leiten lassen. Dafür gibt es aber keine Anhaltspunkte. Denn der Antragsgegner hat die angegriffene Ladenschlußänderungsverordnung auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 a LadschlG erlassen und sich dabei, wenngleich nur im Ansatz, von sachlichen Erwägungen leiten lassen; ob er dabei den vorgegebenen Mindestinhalt geregelt oder aber mit der festgesetzten Verkaufsfläche in zu beanstandener Weise den erforderlichen Flächenumfang überschritten hat, wäre zwar für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der angegriffenen

Verordnung von Belang; eine willkürliche Ungleichbehandlung ist hierin aber noch nicht zu sehen (vgl. zur Abgrenzung von willkürlicher zu „schlicht“ rechtswidriger Vorgehensweise in diesem Zusammenhang BVerwG, Urt. v. 23.3.1982, BVerwGE 65, 167 [173 f.]).

Nach alledem sind die Anträge mangels möglicher Verletzung der Antragstellerinnen zu 1 bis 6 in ihren Rechten gemäß § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO unzulässig; sie sind daher abzulehnen.

Die Kosten des Verfahrens sind von den Antragstellerinnen zu 1 bis 6 gemäß § 154 Abs. 1, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, denn der Frage, ob sich die Antragstellerinnen zu 1 bis 6 gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auf die mögliche Verletzung von § 8 Abs. 2 a LschlG berufen können, kommt grundsätzliche Bedeutung zu. Es ist bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob sich ein Konkurrent auf die Verletzung von § 8 Abs. 2 a LadschlG berufen kann.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist beim Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, eingelegt wird. Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Revisionsbegründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:

Häring

Raden

Künzler

gez.:

Dr. v. Welck

Baumgarten

### Streitwertbeschuß

Der Streitwert wird auf 48.000,00 DM festgesetzt.

### Gründe

Der Streitwert ist gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG auf insgesamt 48.000,00 DM festzusetzen. Dabei ist der für jede Antragstellerin anzusetzende Aufgangstreitwert entsprechend § 5 ZPO zusammenzuzählen (vgl. hierzu Ziff. I 3 Satz 1 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in seiner Fassung für das Jahr 1996, veröffentlicht in NVwZ 1996, 563 ff.).

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKG).

gez.:

Häring

Raden

Dr. v. Welck